

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 89/07 B

L 1 KR 32/07 (LSG Hamburg)
S 23 KR 322/04 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Dezember 2007 durch den Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie den Richter **D r. B e r n s d o r f f** und die Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 31. Oktober 2007 und seine Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg vom 29. Oktober 2007 werden als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten über die Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft des Klägers bei der beklagten Krankenkasse. Mit Beschluss vom 29.10.2007 hat das Landessozialgericht Hamburg (LSG) den Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Berufungsverfahrens Prozesskostenhilfe zu bewilligen, abgelehnt. Mit Urteil vom 31.10.2007, seinen Prozessbevollmächtigten zugestellt am 16.11.2007, hat das LSG die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid der Vorinstanz zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.
- 2 Mit einem von ihm unterzeichneten und am 5.12.2007 beim Bundessozialgericht (BSG) nach Weiterleitung durch das LSG eingegangenen Schreiben vom 1.12.2007 hat der Kläger ua unter Hinweis auf das Urteil des LSG vom 31.10.2007 mitgeteilt bzw. begehrt, dass die ... Beschwerden/Anträge aufrechterhalten bleiben und ... dem BSG mit sofortiger Wirkung zur Entscheidung vorzulegen seien, sowie, dass die ... Berufungseinlegung ... zur Abstellung mit sofortiger Wirkung an das BSG ... beantragt und aufrechterhalten bleibe.
- 3 Soweit der Kläger damit sinngemäß Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 31.10.2007 eingelegt hat, ist diese gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen. Sie ist nicht innerhalb der am 17.12.2007 abgelaufenen Frist durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl. § 166 SGG) eingelegt worden und entspricht damit nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Auf dieses Formerfordernis ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung ausdrücklich hingewiesen worden.
- 4 Weil die Nichtzulassungsbeschwerde bereits nicht formgerecht eingelegt und schon aus diesem Grund unzulässig ist, brauchte über den beim BSG am 17.12.2007 eingegangenen Antrag des Klägers vom 15.12.2007 auf Verlängerung der Begründungsfrist nach § 160a Abs 2 Satz 2 SGG nicht entschieden zu werden.
- 5 Soweit der Kläger mit seinem Schreiben vom 1.12.2007 sinngemäß Beschwerde auch gegen den Prozesskostenhilfe ablehnenden Beschluss des LSG vom 29.10.2007 eingelegt hat, ist diese ebenfalls als unzulässig zu verwerfen. Gegen Beschlüsse der Landessozialgerichte ist eine Beschwerde zum BSG grundsätzlich nicht statthaft (vgl. § 177 SGG). Einer der gesetzlich abschließend geregelten Ausnahmefälle liegt nicht vor. Hierauf ist der Kläger im angegriffenen Beschluss des LSG ausdrücklich hingewiesen worden.



- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)